Jahrgang 27 | Juni 2017

UK|FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Leitartikel: Arbeiten unter der Sonne

Weitere Themen:

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Versicherungsschutz Abiball / Abschlussfeier

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: Juni 2017
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0, Telefax: 0335/5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst

Konzept und Redaktionsleitung:
Sabine Merker

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies.

Bildnachweis:
Titelfoto: Fotolia: © Gebi, S. 4 Fotolia: © stylefoto24, S. 7, S. 10, S. 11 Jörg Hildebrandt (UKBB), S. 8 Fotolia: © laboko, S. 10 Jörg Hildebrandt (UKBB), S. 12 Fotolia © ernsthermann, S. 13 DGUV-Information 213-034, S. 14 BGN, Mannheim, Fotolia: © Marko 2811, S. 15-16 Fotolia: © drubig-photo, © MNStudio, © Africa Studio, © Brian Jackson, © sabine hürdler, S. 17 Fotolia: © donnacoleman, S. 19 Fotolia: © nastia 1983, © Africa Studio, S. 20 Fotolia: © Kzenon, S. 21 Fotolia © auremar, S. 22 Fotolia: © andrea lehmkuhl
Außenumschlag hinten: Sabine Merker (UKBB)

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juni-Ausgabe des Mitteilungsblattes finden Sie einen ausführlichen Artikel zum Thema „Arbeiten unter der Sonne“ und Informationen zur Umetikettierung von Gefahrstoffen in öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und Bildungseinrichtungen.

Der Bereich „Kita und Schule“ beantwortet wieder Ihre Fragen rund um den Versicherungsschutz. Außerdem lesen Sie alles Wichtige zum Versicherungsschutz bei Abitur Abschlussfeiern.

Auch der Bereich „Kurz & Knapp“ enthält wieder viele interessante Kurzbeiträge zu verschiedenen Themen. So gibt es einen kurzen Überblick über das Unfallgeschehen 2016, zu dem Pflegestärkungsgesetz, dem Versicherungsschutz bei der Erstattung von Brillenschäden sowie Kurzartikel zu den Themen „Toter Winkel“ und „Piercings im Sportunterricht“.

Die aktuellen Medien finden Sie wie gewohnt am Ende unseres Mitteilungsblattes. Aktuelle Informationen zu Themen und Projekten gibt es auch online unter www.ukbb.de.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter der E-Mail-Adresse presse@ukbb.de zur Verfügung. Dorthin können Sie auch Ihre Fragen für den Bereich „FAQ Kita und Schule“ senden.

Ihre Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Editorial 1

Prävention 3
- Arbeiten unter der Sonne
- Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Schule und Kita 15
- FAQ Kita und Schule
- Versicherungsschutz Abiball/Abschlussfeier

Kurz und Knapp 18
- Unfallgeschehen 2016
- Versicherungsschutz Brillenschaden
- Piercing im Sportunterricht
- Der „Tote Winkel“

Neue Medien & Publikationen 23

Seite 3

Seite 7

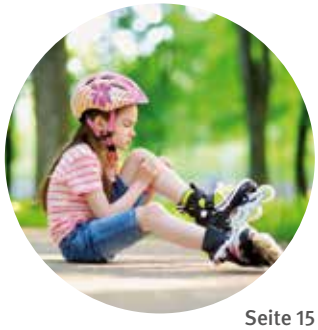

Seite 15

Seite 19

Seite 22

Arbeiten unter der Sonne

Hautkrebs ist derzeit die häufigste Krebserkrankung. Die ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) der Sonne hat auf die Entstehung einen wesentlichen Einfluss. Zum 01.01.2015 wurden bestimmte Formen des weißen Hautkrebses in die Liste der anerkannten Berufskrankheiten (BK) aufgenommen. Unter der BK-Listennummer 5103 (BK 5103) „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ sind das Plattenepithelkarzinom sowie seine Vorstufen, die aktinischen Keratosen und das Bowen-Karzinom anerkannt. Auch andere Hautkrebsarten können durch UV-Strahlung verursacht werden. Hierzu zählen die häufig vorkommenden Basalzellenkarzinome sowie die als besonders bösartig bekannten malignen Melanome (schwarzer Hautkrebs). Für die unter BK 5103 nicht aufgeführten Hautkrebserkrankungen fehlt zum heutigen Zeitpunkt der Nachweis, dass diese wesentlich durch eine arbeitsbedingte UV-Strahlung verursacht sein können. Somit ist eine Anerkennung als Berufskrankheit nicht möglich. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Versicherten während ihrer Arbeit in besonderem Maße natürlicher UV-Strahlung ausgesetzt waren. Dies betrifft vor allem Menschen, die beruflich viel im Freien arbeiten. Im Fall einer anerkannten Berufskrankheit leistet die gesetzliche Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln. Zudem sind die Unfallversicherungsträger bestrebt, Berufskrankheiten erst gar nicht entstehen zu lassen. Sowohl für die Prävention (Vermeidung der Berufskrankheit) als auch für die eventuelle Anerkennung eines Versicherungsfalles werden möglichst genaue Informationen benötigt. Für die Berechnung der zusätzlichen beruflichen UV-Strahlendosis im Rahmen der Ermittlungen in einem Berufskrankheitenverfahren sind genaue Angaben zur Exposition durch die Versicherten und die Unternehmen notwendig. Derzeit liegen nur wenige Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Versicherte bei ihren Tätigkeiten UV-Strahlung ausgesetzt sind. Seit dem Jahr 2014 werden Arbeitsplatzmessungen bei Beschäftigten im Freien durchgeführt. Dabei wird durch das Institut für Arbeitsschutz (IFA) im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften) das Messsystem GENESIS-UV zur Datenerhebung eingesetzt. Die daraus resultierenden Ergebnisse sollen Anhaltspunkte für die Beurteilung von angezeigten Berufskrankheiten sowie für die betriebliche Gefährdungsbeurteilung liefern. Im Jahr 2015 wurden in Summe 5.531 Verdachtsanzeigen auf eine BK 5103 bei allen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gestellt. Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurden im gleichen Jahr 2.196 Anzeigen gestellt. Damit ist die BK 5103 aktuell die am dritthäufigsten angezeigte Berufskrankheit und hat einen Anteil von 7 % an allen gestellten Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit im Jahr 2015. Die hohe Zahl an Verdachtsanzeigen auf eine BK 5103 zeigt, wie wichtig Sonnenschutz ist. Dennoch schützen sich viele Menschen weder bei der Arbeit noch in der Freizeit ausreichend vor UV-Strahlung, obwohl ihnen die Gesundheitsgefahren bewusst sind.

Der Mensch benötigt die natürliche UV-Strahlung. So fördert die Sonnenstrahlung unsere Aktivität, hebt die Stimmung und fördert die Bildung von Vitamin D in der Haut, welches für den Knochenbau benötigt wird. Für eine ausreichende Produktion an Vitamin D im Körper muss sich ein gesunder Mensch lediglich 10 - 15 Minuten täglich im Freien aufhalten, sogar bei bedecktem Himmel.
Die natürliche UV-Strahlung hat auch schädigende Wirkungen auf den Menschen. Daher reagiert die Haut mit verschiedenen Schutzmechanismen auf ein „Zuviel“ an UV-Strahlung. Durch Sonnenbestrahlung werden die Verdickung der obersten Hautschicht („Lichtschwielen“) und die vermehrte Melaninbildung (Bräunung der Haut) ausgelöst. Dies sind die wichtigsten Schutzreaktionen der Haut. Daher sollte Sonnenbräune nicht automatisch als Zeichen von Gesundheit interpretiert, sondern vielmehr als Hinweis auf eine Gefährdung durch UV-Strahlung wahrgenommen werden. Sonnenbrände sind akute Entzündungen, die durch UV-Strahlung verursacht werden. Ein Sonnenstich entsteht durch lang andauernde direkte Sonneneinstrahlung auf den Kopf und Nackenbereich. Zum Hitzekollaps kommt es durch Flüssigkeits- und Elektrolytverlust. Nach intensiver UV-Exposition kann es zur Schwächung des Immunsystems kommen und es kann zum Beispiel Lippenherpes auftreten. Durch regelmäßige UV-Schädigung der Haut können im Laufe der Lebenszeit chronische Schäden wie Faltenbildung, aber auch unterschiedliche Formen von Hautkrebs entstehen.

Die Empfindlichkeit der Haut hängt von dem Hauttyp und dem damit verbundenen Eigenschutz in Abhängigkeit von der Menge und der Art des individuell vorhandenen Melanins in der Haut ab. Das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, und auch an akuten Reaktionen der Haut, wie Sonnenbrand, ist umso höher, je hellhäutiger ein Mensch ist.
Bei Kindern muss zusätzlich beachtet werden, dass der Eigenschutz der Haut noch nicht vollständig ausgebildet ist. Starke UV-Belastung in den ersten Lebensjahren kann zu einem erhöhten Hautkrebsrisiko führen. Hier besteht eine besondere Verantwortung, darauf zu achten, dass die Kinder vor der UV-Strahlung geschützt sind.

Für die Bewertung der Exposition wird die effektive erythemgewichtete Bestrahlung (in J/m²; Maß für die Gefahr einer Hautrötung bzw. eines Sonnenbrandes) über die Schichtdauer aufaddiert. Es entsteht eine Tagesdosis in der Bewertungseinheit SED (Solare Erythem Dosis), dabei ist 1 SED = 100 J/m². Wie empfindlich jeder Einzelne auf Sonnenstrahlung reagiert, ist auch vom Hauttyp abhängig. In der Tabelle ist die minimale Dosis für eine Hautrötung (Erythem) aufgeführt (siehe Tabelle 1).

Die Stärke der UV-Strahlung hängt von verschiedenen Faktoren wie Jahreszeit, Tageszeit, Sonnenstand, Bewölkung, Nähe zum Äquator, Höhenlage, Ozonschicht, Bewölkung und reflektierende Oberflächen (z. B. Schnee, Gewässer, helle Flächen, Metalloberflächen) ab.

Faustformel: ***Ist der eigene Schatten kleiner als die Körpergröße, besteht Gefahr durch UV-Strahlung. Ist der Schatten länger als die Körpergröße, so besteht geringere Gefahr (Schattenregel).***

Neben der Haut kann die Sonnenstrahlung auch schädigend auf die Augen wirken. Bindehautentzündungen können als Sofortfolge auftreten und als Spätfolge kann es zur Trübung der Augenlinsen (grauer Star) kommen. Daher ist es wichtig, neben der Haut auch die Augen vor übermäßiger Belastung zu schützen. Zudem sind Sonnenschutzbrillen auch hinsichtlich der Blendwirkung relevant, dies besonders bei tiefen Sonnenständen in den Wintermonaten.

Der Unternehmer hat nach § 3 DGUV Vorschrift 1 und § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Versicherten zu beurteilen. Dazu zählt auch die Gesundheitsgefährdung durch natürliche UV-Strahlung. Basierend auf der Gefährdungsbeurteilung sind durch den Unternehmer entsprechende und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Tabelle 1

Hauttyp	I	II	III	IV	V	VI
Bezeichnung	europäisch, keltischer Typ	europäisch, nordischer Typ	europäisch, Misch-Typ	europäisch, mediterraner Typ	nordafrikanischer Typ	südafrikanischer Typ
Haut	sehr hell	hell	hell - hellbraun	hellbraun, oliv	hell- bis dunkelbraun	dunkelbraun bis schwarz
Sommersprossen	sehr häufig	häufig	kaum	keine	keine	keine
Haare	rötlich bis rot-/hellblond	blond bis dunkelblond	dunkelblond, braun bis schwarz	braun bis schwarz	schwarz	schwarz
Augen	blau, grau, grün	blau, grau, grün, braun	blau, grau, grün, braun	braun bis dunkelbraun	dunkelbraun, schwarz	schwarz
Hautklassifizierung	Melanom-gefährdet		Melanom-fähig		Melanom-geschützt	
Sonnenbrand	immer/schnell	immer/schnell	mäßig	minimal	selten	nie
Sonnenbräune	nie	minimal	allmählich	immer/gut	üppig	ist stark pigmentiert
Eigenschutzdauer der Haut	5 - 10 min	10 - 20 min	20 - 30 min	ca. 45 min	60 - 90 min	› 90 min
Minimale Dosis für eine Hautrötung (Erythem)	200 J/m² 1,5 - 3,0 SED	250 J/m² 2,5 - 3,5 SED	350 J/m² 3,0 - 5,0 SED	450 J/m² 4,5 - 6,0 SED	800 J/m² 6,0 - 10 SED	› 1000 J/m² 10 - 20 SED

Tabelle 2

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Persönliche Maßnahmen
Arbeits-/Aufenthaltsbereiche beschatten mittels Sonnenschirm, -segel, -planen oder Überdachungen	Arbeitszeitverlegung: Tätigkeiten in stark besonnten Bereichen in den Morgenstunde oder am späten Nachmittag bis in den Abendstunden durchführen; möglichst Vermeidung dieser Bereiche in den Mittagsstunden (Faustformel Schattenlänge)	Geeignete, körperbedeckende Arbeitskleidung (z. B. Mütze mit Schirm und Nackenschutz, lange Hose, langärmlige Oberbekleidung)
Geschlossene Fahrerkabinen mit Klimatisierung und UV-absorbierenden Scheiben	Pausen in beschatteten Bereichen bzw. in Gebäuden	Geeignete Sonnenbrille
	Jobrotation: Arbeiten in der direkten Sonne abwechseln mit Arbeiten in geschlossenen, klimatisierten Fahrerkabinen bzw. in beschatteten Bereichen	Geeignete UV-Schutzcreme (nur als ergänzende Maßnahme zu sehen)
	Prüfung, ob Arbeiten in exponierten Bereichen außerhalb des Hochsommers durchgeführt werden können	Bereitstellung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken
	Prüfung, ob an sonnenreichen, heißen Sommertagen die Arbeitszeit verkürzt werden kann (Nutzung Überstunden-/Gleitzeitkonto)	Information und Unterweisung der Versicherten hinsichtlich der Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen (immer durchzuführen und in Kombination/Ergänzung mit anderen Maßnahmen)

Vor gesundheitsschädlicher solarer Strahlung können verschiedene Maßnahmen einen wirksamen Schutz bieten. Oftmals ist eine Kombination verschiedener Maßnahmen notwendig. Bei der Festlegung der Maßnahmen gilt es, die Maßnahmen-Hierarchie (TOP-Prinzip) zu beachten. Gefahren sind möglichst an der Quelle zu bekämpfen. Damit kommt auch, im Hinblick auf den Schutz vor Schäden durch natürliche UV-Strahlung, das TOP-Prinzip zum tragen. Danach sind technische Maßnahmen vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Verhältnisprävention (technische/organisatorische Maßnahmen) geht immer vor Verhaltensprävention (personenbezogene Maßnahmen) und wird durch diese im Idealfall lediglich ergänzt (siehe Tabelle 2).

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies gilt auch für die Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen. Ein Anhaltspunkt dafür, welche Maßnahmen notwendig sind, kann der internationale UV-Index (UVI) liefern. Dieser gibt Aufschluss über die Strahlungsintensität für einen definierten Ort. Im deutschen Raum sind in den Monaten Mai bis August mittags UV-Indizes zwischen 5 und 8 üblich. Der UV-Index ist neben der Tageszeit auch von der geografischen Breite und Höhe, der Jahreszeit, dem Zustand der Ozonschicht und der Bewölkung abhängig. Reflexionen von Sand und Schnee haben ebenfalls Einfluss auf die Höhe des UVI. Der aktuelle Index wird vom Deutschen Wetterdienst (DWD) täglich herausgegeben und kann unter www.wettergefahren.de und www.uv-index.de für Deutschland abgerufen werden.

Je höher der UV-Index, desto stärker ist die Bestrahlung durch die Sonne. Daher sollten bei höheren Zahlen unbedingt stärkere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Haut zu schützen und das Risiko von kurz- und langfristigen Gesundheitsschäden zu senken (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3

UV-Index	Strahlungsstärke	Schutzmaßnahmen
0 bis 2	niedrig	› kein besonderer Schutz erforderlich
3 bis 5	mittel	› körperbedeckende Kleidung › Kopfbedeckung › Sonnenbrille (UV-Schutzbrille) › Sonnenschutzmittel
6 bis 7	hoch	› Arbeiten in den Schatten verlegen, Arbeitsbereich beschatten › direkte Sonne in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr möglichst meiden › körperbedeckende Kleidung › Kopfbedeckung › Sonnenbrille (UV-Schutzbrille) › Sonnenschutzmittel
8 bis 10	sehr hoch	› Aufenthalt im Freien vermeiden › Arbeiten in den Schatten verlegen, Arbeitsbereich beschatten › direkte Sonne in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr möglichst meiden › körperbedeckende Kleidung › Kopfbedeckung › Sonnenbrille (UV-Schutzbrille) › Sonnenschutzmittel
11 und höher	extrem hoch	

Zu den personenbezogenen Maßnahmen gehört auch die entsprechende Bekleidung, welche möglichst lichtundurchlässig sein sollte und so viel wie möglich vom Körper bedeckt. Der Einsatz von geeigneten UV-Schutzcremes sind immer als ergänzende Maßnahme zu betrachten, um die von der Kleidung nicht bedeckten Körperregionen vor der Gefährdung durch solare UV-Strahlung zu schützen. Dies ist notwendig, sofern die Gefährdungsbeurteilung dies als erforderliche Maßnahme ergeben hat und technische sowie organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Sofern UV-Schutzcremes als Schutzmaßnahme festgelegt wurden, sind diese als Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 3 ArbSchG anzusehen und durch den Unternehmer für die Versicherten zur Verfügung zu stellen.
Die Pausen verbringen die Beschäftigten meist im Schatten oder sogar in Räumlichkeiten, um sich vor der Sonne zu schützen. Während der Arbeit jedoch wird der Arbeitsbereich nicht vor der direkten Sonneneinstrahlung geschützt. Oftmals wird dies als zu aufwendig gesehen. Das Tragen langer Arbeitsbekleidung und der regelmäßige Gebrauch von UV-Schutzcreme wird oft als lästig und unangenehm gesehen oder einfach vergessen. Hier gilt es seitens des Unternehmers, die Versicherten hinsichtlich der Gefahren und Gesundheitsschäden zu unterweisen und zu informieren sowie auf die Umsetzung der getroffenen Schutzmaßnahmen zu achten und diese einzufordern.
Bei Kindern muss, neben dem noch nicht vollständig ausgebildeten Selbstschutz der Haut, auch das noch nicht ausgeprägte Verständnis für und Wahrnehmungsvermögen von Gefahren bedacht werden. Im Hinblick auf einen nicht langfristig schädigenden Kontakt mit UV-Strahlung und einen risikobewussten Umgang mit Gefahren kommt Eltern, Erziehern und Lehrern eine entsprechende Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Dafür ist auch eine entsprechende Absprache, insbesondere zwischen Eltern und Erziehern, notwendig.
Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ausgeschöpft oder wird bewusst der Kontakt zur direkten Sonnenstrahlung gesucht, so ist es erforderlich, die Haut durch Kleidung und UV-Schutzcreme zu schützen.
Bei Textilien wird der Schutz vor UV-Strahlung als UV-Schutzfaktor (UPF = Ultraviolet Protection Factor) angegeben. Dieser gibt an, um wie viel länger man sich in der Sonne bei der Verwendung der Textilien aufhalten kann, ohne Hautschäden davonzutragen. Berechnungsgrundlage ist dabei die Eigenschutzzeit der Haut (abhängig vom Hauttyp).

Dauer UV-Schutz (durch Kleidung bedeckte Körperteile) = UPF (Kleidung) x Eigenschutzzeit der Haut (abhängig von Hauttyp)

Ein einfaches weißes Baumwollhemd verfügt über einen UPF von 10, dichte dunklere Baumwollkleidung erreicht einen UPF 20. Bei speziellen UV-Schutzkleidung sind UPF-Werte von bis zu 80 möglich. Normale, dicht gewebte Hemden, T-Shirts und Hosen sind beim Arbeiten im Freien ausreichend. Die Kleidung sollte so viel wie möglich vom Körper bedecken, daher sind lange Hosen, langärmlige Oberbekleidung sowie Mützen mit Schirm und Nackenschutz angesagt. Bei Bedarf kann auch auf spezielle UV-Schutz-Kleidung zurück gegriffen werden.
Körperteile, die von der Kleidung nicht bedeckt sind und direkten Kontakt mit der Sonnenstrahlung haben, sind durch entsprechende UV-Schutzcremes zu schützen. Der Lichtschutzfaktor (LSF) der Sonnencremes gibt an, um wie viel länger man sich in der Sonne aufhalten kann, ohne eine entsprechende Schädigung der Haut (Rötung oder Sonnenbrand) zu riskieren.

Dauer UV-Schutz (eingecremte Körperteile) = LSF (UV-Schutzcreme) x Eigenschutzzeit der Haut (abhängig von Hauttyp)

Bei den meisten Produkten ist es für den optimalen Schutz erforderlich, dass diese 30 Minuten vor dem Kontakt mit der UV-Strahlung auf die Haut aufgebracht werden. Entsprechend dem LSF verlängert sich die mögliche Aufenthaltszeit in der direkten Sonne. Ein regelmäßiges Nachcremen ist erforderlich, da durch Abrieb, Schweiß und Wasser die Creme und ihre schützenden Bestandteile abgetragen werden und die Schutzfunktion nicht vollständig gegeben ist. Dagegen verlängert das Nachcremen nicht die potenzielle Aufenthaltszeit. Ebenso sollte diese Zeit nicht vollständig ausgenutzt werden, sondern nach zwei Drittel der möglichen Aufenthaltszeit in den Schatten zu wechseln.
Wichtig ist auch, dass die UV-Schutzcreme ordnungsgemäß, vollflächig und in ausreichender Menge aufgetragen wird. Oftmals besteht das Problem darin, dass zum einen zu wenig Creme aufgetragen wird und zum anderen werden Körperpartien vergessen bzw. die einzelnen Körperstellen nicht richtig eingecremt.
Daher gilt immer für einen bestmöglichen Schutz vor Schäden durch natürliche UV-Strahlung, diese durch technische und organisatorische Maßnahmen zu vermeiden bzw. den Kontakt so weit wie möglich zu reduzieren. Ergänzende Maßnahmen sind körperbedeckende Kleidung und UV-Schutzcremes.

Schriften:

- ***DGUV Information 202-070***
  (bisher GUV-SI 8080)
  „Sonnenspaß und Sonnenschutz für Kinder und Jugendliche“
- ***DGUV Information 203-085***
  „Arbeiten unter der Sonne – Handlungshilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer“

Internet:

- ***www.uvstandard801.de***
- ***www.uv-index.de***
- ***www.bfs.de***
- ***www.uv-check.de***
- ***www.wettergefahren.de***

Grundlagen Sonnenschutz

Der Sommer steht vor der Tür und endlich sind die warmen sonnigen Tage wieder da. Sonne tut gut, keine Frage. Sie hebt die Stimmung und kurbelt die Produktion des Provitamins D3 an. Allerdings kann der Anteil der UV-Strahlung im Sonnenlicht der Haut schwer zusetzen und das Hautkrebsrisiko deutlich erhöhen. Das gilt nicht nur für Sonnenanbeter, sondern für alle, die viel im Freien arbeiten. Wer im Freien arbeitet, sollte darauf achten, sich rechtzeitig und ausreichend zu schützen. Denn Sonnenstrahlung kann nicht nur Sonnenbrand hervorrufen, sondern sie kann auch die Augen schädigen, zu einem Hitzschlag führen und nach langjähriger Einwirkung sogar Hautkrebs verursachen. Es kommt auch bei der Sonnenstrahlung auf die Dosis an.

Jedes Jahr erkranken in Deutschland 224.000 Menschen an Hautkrebs, 26.000 davon am besonders gefährlichen schwarzen Hautkrebs (malignes Melanom). An dieser Erkrankung sterben jährlich 3.000 Menschen. Der größte Risikofaktor für die Entstehung der Erkrankung ist übermäßige Sonnenbestrahlung (Quelle: Deutsche Krebsgesellschaft).

Hautkrebs durch UV-Strahlung stellt eine der zukünftigen Herausforderungen für die Prävention von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren dar. Gleichzeitig ist das Wissen über die Strahlungsdosis bei Tätigkeiten im Freien gering. Es liegen weltweit nur einige wenige, regional begrenzte Studien vor. Berufsgruppen, die überwiegend im Freien arbeiten, sind beispielsweise Beschäftigte im Bauhandwerk, Straßenbau, in Bäderbetrieben, in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Straßenunterhaltung. Diese Berufsgruppen sind meist einer hohen Dosis an Sonnenstrahlung ausgesetzt. Aber auch andere Beschäftigtengruppen wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Sportlehrkräfte, Trainer und andere verbringen längere Zeitabschnitte im Freien.

Von der Sonne gehen im Wesentlichen folgende Gefährdungsfaktoren aus:

- UV-Strahlung
- Wärmestrahlung
- Blendung

UV-Strahlung kann Haut und Augen schaden, und zwar sowohl langfristig als auch sofort. Je stärker und länger die Strahlung einwirkt, desto größer ist die Gesundheitsgefahr. Schäden durch UV-Strahlung spürt man erst, wenn es zu spät ist. So kann die Strahlung zur Hautalterung beitragen und das Risiko für Hautkrebs erhöhen, selbst wenn kein Sonnenbrand zu sehen ist. Eine starke Wärmeeinwirkung kann außerdem zur Belastung des Herz-Kreislauf-Systems sowie des Wasser- und Elektrolythaushaltes führen. Dass man nicht direkt in die Sonne schauen soll und bei hellem Sonnenlicht eine Sonnenbrille tragen sollte, lernen bereits kleine Kinder, denn der Blick in die Sonne kann zu schweren Schäden der Netzhaut führen.

Sonnenstrahlung wird vom Menschen grundsätzlich in geringer Dosis für die Bildung des für den Knochenaufbau lebensnotwendigen Provitamins D3 benötigt. Doch wo Licht ist, ist auch Schatten – zu viel Sonnenstrahlung macht uns krank.

Verantwortlich für Gesundheitsschäden ist die in den Sonnenstrahlen enthaltene ultraviolette Strahlung, kurz UV-Strahlung. Unterteilt wird die UV-Strahlung in

- UV-A- Strahlen
  (Wellenlängenbereich λ = 315 nm – 400 nm)
  langwellig, dringen tief ins Unterhautgewebe ein, beschleunigen die Hautalterung
- UV- B- Strahlen
  (Wellenlängenbereich λ = 280 nm – 315 nm)
  energiereich, dringen bis zu einem halben Millimeter in die Oberhaut ein, verursachen Zellschäden
- UV-C-Strahlen
  (Wellenlängenbereich λ = 100 nm – 280 nm)
  kurzwellig, extrem aggressiv, werden normalerweise von der Atmosphäre absorbiert, gelangen nicht zur Erdoberfläche

Allerdings dringen nur UV- A- und UV-B-Strahlen bis zur Erdoberfläche durch. Sonnenlicht besteht überwiegend aus UV-A-Strahlung. In den letzten Jahrzehnten hat der Anteil ultravioletter Strahlung durch die Abnahme der Ozonschicht auch in unseren Breiten zugenommen. Dadurch steigt die UV-Belastung, besonders im Frühjahr und in den Sommermonaten. Rund 70 % der UV-Strahlung sind auch noch bei bewölktem Himmel vorhanden. Die UV-Strahlung ist am stärksten von April bis September und zwischen 11:00 und 15:00 Uhr. Solare UV-Strahlung wirkt nicht nur direkt auf den Menschen ein, sondern wird auch an Partikeln in der Atmosphäre gestreut und reflektiert. Dieser Effekt führt dazu, dass man auch im Schatten braun wird bzw. einen Sonnenbrand bekommen kann. Besondere Vorsicht ist bei reflektierenden Flächen (Asphalt, Blechdächer, Styropor, Schnee, Wasser) geboten. Der Reflexions-Oberflächen-Faktor für erythemwirksame UV-Strahlung (ROF_{ery}) von solchen Materialien gibt einen Hinweis darauf, um wie viel sich die sonnenbrandwirksame UV-Strahlung durch Reflexion erhöhen kann.
Wie hoch die Bestrahlungsstärke ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Je höher die Sonne am Himmel steht, desto höher ist die UV-Belastung auf der Erdoberfläche. Die höchste UV-Belastung tritt tageszeitlich gesehen am Mittag (bei Sommerzeit um 13:00 Uhr) auf und jahreszeitlich gesehen zur Sommersonnenwende am 21. Juni. Ende April hat man bereits eine gleich hohe UV-Belastung wie Mitte August, allerdings schützt man sich im August wesentlich besser aufgrund der höheren Umgebungstemperatur. Die Umgebungstemperatur sagt allerdings nichts über die vorliegende UV-Belastung aus.

Die geografische Lage wirkt sich ebenfalls auf die Belastung aus. Je näher man dem Äquator kommt, desto höher ist die Belastung durch solare UV-Strahlung. Auch mit zunehmender Höhe über dem Mee-

resspiegel nimmt die UV Belastung zu, da die Atmosphäre dünner wird und deshalb weniger UV-Strahlung absorbiert wird.

Das atmosphärische Ozon absorbiert einen Großteil der solaren UV-B- sowie die gesamte UV-C-Strahlung. Letztere stellt deswegen keine Gefahr für den Menschen auf der Erdoberfläche dar. Eine Ausdünnung der Ozonschicht führt allerdings zu einer erhöhten UV-Belastung auf der Erdoberfläche. Die Ozonschichtdicke wird über die Dobson-Einheiten (englisch: Dobson-Units, DU) bestimmt. Die Dicke der Ozonschicht weist eine jahreszeitliche Schwankung auf und erreicht in Mitteleuropa einen Wert von 350 DU meist Anfang Juni. Wenn die Dicke weniger als 220 DU beträgt, spricht man vom Ozonloch.

Oft fühlen sich Menschen auch schon bei leichter Bewölkung gut vor UV-Strahlung geschützt. Dieser Irrglaube ist darauf zurückzuführen, dass der Wasserdampf der Wolken sehr gut die Infrarot-Strahlung filtert. Dadurch kommt es zu einer spürbaren Abkühlung auf der Erdoberfläche. Eine verringerte Temperatur bedeutet allerdings nicht notwendigerweise auch eine verminderte UV-Belastung.

Leichte Bewölkung reduziert die UV-Strahlung auf der Erde nur um 5 - 10 %. Da Sonnenstrahlung auch seitlich an Wolken reflektiert werden kann, muss man bei teilweise bewölktem Himmel durchaus mit einer um bis zu 15 % höheren UV-Strahlung als bei wolkenlosem Himmel rechnen. Eine dichte Wolkendecke reduziert die UV-Strahlung auf der Erdoberfläche um 30 - 70 %. Erst eine geschlossene, sehr dichte Bewölkung, z. B. Regenwolken oder Gewittertürme, sorgt für eine Reduktion von bis zu 90 % der solaren UV-Strahlung auf der Erdoberfläche.

Hautkrebs durch die UV-Strahlung der Sonne kann durch einen guten Sonnenschutz verhindert werden. Vor allem für „Outdoorworker“ sind Schutzmaßnahmen daher unbedingt erforderlich. Arbeitgeber sollten die Prüfung geeigneter Sonnenschutzmaßnahmen in die Gefährdungsbeurteilung aufnehmen. Dies gilt vor allem für Beschäftigte, die regelmäßig länger als eine Viertelstunde direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Mit Vorsicht zu genießen sind Theorien, die behaupten, die Haut könne durch ungeschützte Bestrahlung einen UV-Schutz „erlernen“. Schon bei einmaliger zu hoher Belastung durch Sonnenstrahlung können akute Schäden auftreten:

- Sonnenbrand (Rötung bis zur Blasenbildung)
- Augenschäden (z. B. Binde- und Hornhautentzündung)
- Hitzeschäden wie Austrocknung, Hitzschlag oder Sonnenstich

Auch bei niedriger langfristiger Belastung können chronische Schäden auftreten:

- Vorzeitige Hautalterung
- Bestimmte Formen des Hautkrebses einschließlich Frühstadien (aktinische Keratosen)
- Linsentrübung des Auges (Grauer Star)

Und wann die Grenze zur Gefährdung überschritten ist, weiß man erst, wenn es zu spät ist und die Schädigung schon stattgefunden hat. Heute geht man davon aus, dass schwere Sonnenbrände, vor allem in der Kindheit und Jugendzeit, für das Entstehen von malignen Melanomen verantwortlich sind. Nicht nur die Gesamtdosis, sondern kurze, intensive UV-Bestrahlungen scheinen für das Entstehen von malignen Melanomen relevant zu sein.
Die Haut vergisst nicht. Und sie vergibt nicht.

Welche Schutzmaßnahmen gibt es?

Rund zweieinhalb Millionen Menschen in Deutschland arbeiten häufig acht Stunden oder länger in der Sonne. Ihr Hautkrebsrisiko ist mehr als doppelt so hoch wie bei Beschäftigten, die nicht im Freien arbeiten.
Um die UV-Dosis so gering wie möglich zu halten, kann man die Bestrahlungsdauer oder/und die Bestrahlungsstärke verringern. Laut § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Anhand der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin dann zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind (§ 3 ArbSchG). Die Arbeitsstättenverordnung sieht für Arbeitsplätze im Freien einen Schutz vor Witterungseinflüssen sowie die Bereitstellung von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen vor.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ge-

gen solare UV-Strahlung folgt dem klassischen Präventionsprinzip:

„Technisch - Organisatorisch - Persönlich“ (T-O-P)

Vorrang haben dabei technische Maßnahmen. Können diese nicht umgesetzt werden, sind im nächsten Schritt organisatorische Maßnahmen zu treffen, und als letztes Mittel, ergänzend, persönliche Schutzmaßnahmen. Maßnahmen zum Schutz vor UV-Strahlung oder sonnenbedingter Wärmeeinwirkung sind in der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten.

Technische Maßnahmen, die die Sonnenbestrahlung vermeiden, sind u. a. alle Formen von Abschattungen wie z. B. Überdachungen, Sonnenschirme und Sonnensegel, UV-absorbierende Gläser und Scheiben. Bei Materialien, die zur Abschattung verwendet werden, dürfen keine porösen Materialien zum Einsatz kommen, da diese einen Großteil der UV-Strahlung durchlassen und daher keinen effektiven UV-Schutz bieten. Für textile Stoffe gibt es Textilsiegel, beispielsweise den UV-Standard 801. Die Schutzwirkung wird allerdings immer nur direkt unter dem Schirmstoff im Kernschatten erreicht und nimmt zu den Rändern hin kontinuierlich ab.
Arbeitsplätze müssen auch gut belüftet sein, um einen Hitzestau zu vermeiden.

Organisatorisch sind Arbeiten unter der intensivsten Sonneneinstrahlung in der Zeit von ca. 11:00 bis 15:00 Uhr möglichst zu vermeiden. Außenarbeiten können morgens oder am späten Nachmittag erledigt werden, solange die UV-Belastung nicht allzu hoch ist. Dafür können Innenarbeiten während der Mittagsstunden (11:00 – 15:00 Uhr MESZ) verrichtet werden. Pausen sollten möglichst in Räumen oder zumindest im Schatten verbracht werden. Getränke und Sonnenschutzmittel stellt der Arbeitgeber zur Verfügung. Des Weiteren können Arbeiten im Freien nach dem Rotationsprinzip organisiert bzw. auf mehrere Personen aufgeteilt werden, sodass nicht immer ein und dieselbe Person der solaren UV-Strahlung ausgesetzt ist. In jedem Fall müssen die Beschäftigten über die möglichen Gefahren durch die Sonneneinstrahlung und die Schutzmaßnahmen umfassend informiert werden. Die Unterweisung enthält immer nähere Angaben zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen und ist eine abgeleitete Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung.
Es ist allgemein bekannt, dass UV-Strahlung akut Sonnenbrand erzeugen kann. Dass UV-Strahlung langfristig auch zur Hautalterung und zu Hautkrebs führen kann, ist dagegen nicht allgemein bekannt. Die Beschäftigten sollten auch darauf hingewiesen werden, dass Sonnenstrahlung und die gleichzeitige Einnahme von bestimmten Medikamenten oder der Hautkontakt mit bestimmten Pflanzenbestandteilen u. U. zu einer erhöhten Lichtempfindlichkeit führen kann. Hier ist ärztlicher Sachverstand einzubeziehen. Im Rahmen der Unterweisung sollte auch erklärt werden, welche Schutzmaßnahmen anzuwenden sind und welche arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wird.
Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichend, sind **personenbezogene Schutzmaßnahmen** angezeigt. Personenbezogene Maßnahmen können sein:
Körperbedeckende Bekleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd/T-Shirt), gegebenenfalls sind zusätzliche Schutzwirkungen nach Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (z. B. Warnweste).
Kopfbedeckung tragen. Durch eine geeignete Kopfbedeckung (z. B. Hut oder Tücher) wird ein ausreichender Schutz vor UV-Strahlung erreicht. Dabei ist besonders auf den Nacken- und Ohrenschutz zu achten. In Arbeitsbereichen, in denen Schutzhelme getragen werden müssen, kann der Nacken- und Ohrenschutz durch ein zusätzliches Tuch (z. B. einknöpfbarer Nackenschutz) erreicht werden.

Den Arbeitsbedingungen entsprechende Sonnenbrille tragen (siehe DGUV Regel 112-192 und 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“).
Hinweis: Zu stark getönte Gläser sind nicht für den Straßenverkehr geeignet.

Sonnenschutzmittel (Sonnencreme etc.) sollten nur dann verwendet werden, wenn ein Schutz auf anderem Wege nicht möglich ist. Entsprechend der Fachmeinung der DGUV sind UV-Schutzmittel als persönliche Schutzausrüstung anzusehen und daher vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Das UV-Schutzmittel (z. B. Creme, Lotion, Spray) muss einen ausreichend hohen Lichtschutzfaktor besitzen und sollte schweißfest sein. Bei der Auswahl sind der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit wichtige Berater.

Erste Hilfe bei Hitzschlag

Ein Hitzschlag ist sehr gefährlich! Er muss sofort behandelt werden, sonst ist mit schwersten Gesundheitsschäden zu rechnen. Sie können einen Hitzschlag an Atembeschwerden, heißer, trockener, roter Haut, taumelndem Gang, Verwirrtheit oder Bewusstlosigkeit erkennen.

- Sofort den Rettungsdienst informieren, bundesweit unter der Rufnummer 112.
- Bei Atemstillstand Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten, bis der Rettungsdienst eintrifft.
- Die betroffene Person in kühle Umgebung, mindestens aber in den Schatten bringen.
- Schwere Kleidung ausziehen.
- Die betroffene Person bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen.
- Den Körper durch kalte Umschläge kühlen, z. B. mit Badetuch oder Bademantel, und diese rasch wechseln oder die kalten Umschläge immer wieder übergießen und dadurch nass halten.

(Siehe DGUV Information 204-037 „Erste Hilfe Karte: Akute Hitzeerkrankungen“.)

Heftige Dosis Sonne:

Bei der Arbeit im Freien bekommt die Haut einiges an UV-Strahlung ab

Aktuelle Studie der gesetzlichen Unfallversicherung zeigt überraschende Ergebnisse

Seit jeher arbeiten zahlreiche Beschäftigte im Freien, ob in der Bauwirtschaft, Landwirtschaft oder in anderen Bereichen, und sind dort der ultravioletten UV-Strahlung der Sonne ausgesetzt. UV-Strahlung gehört zu unserem täglichen Leben dazu – die Exposition sollte jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden, denn UV-Strahlung kann Hautkrebs auslösen. Mit Blick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung und die Umweltveränderungen durch die Abnahme der Ozonschicht kann für die Zukunft von deutlich steigenden Zahlen bei Hautkrebserkrankungen ausgegangen werden. Wie gefährdet verschiedene Berufsgruppen in dieser Hinsicht konkret sind, lässt sich nur mit tätigkeitsbezogenen Expositionsdaten abschätzen. Solche Messwerte standen bisher allerdings nicht zur Verfügung.

Seit 2014 wird daher das Messsystem GENESIS für das Projekt GENESIS-UV eingesetzt, um die Exposition von Beschäftigten im Freien gegenüber solarer UV-Strahlung zu messen. Das System ist so programmiert, dass es automatisch Daten während der relevanten Stunden am Tag aufnimmt, standardmäßig von 07:30 bis 17:30 Uhr.

Alle Versuchspersonen erhalten dazu eine GENESIS-Einheit und können nahezu autonom die Bestrahlung mithilfe eines elektronischen Dosimeters messen, das am linken Oberarm mit einer eigens entwickelten Halterung getragen wird.

Wer im Freien arbeitet, bekommt mehr Sonne und damit krebserzeugende ultraviolette Strahlung ab als andere Beschäftigte. Wie stark sonnenbelastet welche Berufe tatsächlich sind, darüber fehlten bislang präzise Angaben. Diese Wissenslücke hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) nun geschlossen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes hat es detaillierte Belastungsdaten für die verschiedensten Tätigkeiten in Außenbereichen gesammelt und ausgewertet. Das Ergebnis: Über die Sommermonate ist die Belastung der betroffenen Berufsgruppen so verschieden wie ihre Arbeit. Maßgeschneiderte Prävention ist deshalb wichtig.

Seit 2015 kann weißer Hautkrebs durch Sonnenstrahlung als Berufskrankheit anerkannt werden. Das betrifft vor allem Menschen, die beruflich viel im Freien arbeiten. Im Fall einer Berufskrankheit leistet die gesetzliche Unfallversicherung. Sie nutzt aber auch alle geeigneten Mittel, um Berufskrankheiten erst gar nicht entstehen zu lassen. „Dafür brauchen wir sehr genaue Informationen darüber, für welche Beschäftigten die Belastung be-

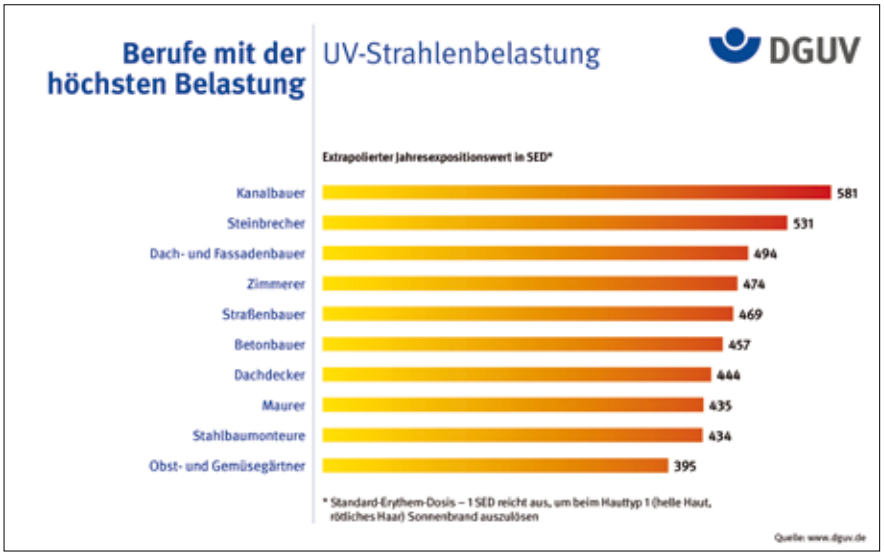

Die zehn Berufe mit der höchsten UV-Strahlenbelastung im Überblick. (© DGUV)

sonders hoch ist“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Eichendorf: „Nur dann können wir zielgerichtete und wirksame Präventionsmaßnahmen ergreifen.“

Diese Informationen hat das IFA als Ergebnis einer groß angelegten Untersuchung an bislang 600 Personen nun geliefert: Demnach sind beispielsweise Beschäftigte in Steinbrüchen oder im Kanalbau mehr als dreimal so stark UV-belastet wie Personen, die im Ackerbau oder zu Fuß in der Postzustellung tätig sind. Der Projektleiter und IFA-Strahlungsexperte Dr. Marc Wittlich: „Einige Ergebnisse haben uns wirklich überrascht. So ist zum Beispiel die Belastung auf dem Bau sehr verschieden, je nachdem ob Dächer gedeckt oder Gerüste gebaut werden.“ Die Gründe hierfür gälte es jetzt genau zu beleuchten. Wittlich: „Klar ist aber: Bei allen beobachteten Beschäftigten ist die Belastung so hoch, dass etwas getan werden muss.“

Bei den Schutzmaßnahmen, die Arbeitgeber ergreifen müssen, haben technische und organisatorische Lösungen laut Arbeitsschutzgesetz Vorrang. „Dazu zählen zum Beispiel der Einsatz von Sonnensegeln oder die Verlagerung der Arbeit in Zeiten mit geringerer UV-Belastung, wie am frühen Morgen oder späten Nachmittag“, sagt Bernhard Arenz, Präventionsleiter der Berufsgenossenschaft für die Bauwirtschaft (BG BAU). „Reicht das nicht aus, ist auf jeden Fall körperbedeckende Kleidung plus Kopfschutz notwendig“, erklärt Reinhold Knittel, Sprecher der Geschäftsführung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). „Sonnenschutzmittel sollten dann verwendet werden, wenn anderer Schutz nicht möglich ist, und sie müssen einen hohen Lichtschutzfaktor haben.“

Grundsätzlich gilt: Schon bei Aufenthaltszeiten von wenigen Minuten im Freien ist im Sommer Schutz notwendig, denn langfristige Schäden können auch ohne Sonnenbrand entstehen. „Das sollte man nicht nur bei der Arbeit beachten, sondern auch in der Freizeit“, so Eichendorf.

Funktionsprinzip des Messsystems GENESIS-UV. Alle Teilnehmenden werden mit einer Einheit ausgestattet, die autonom messen kann. Am Ende einer Arbeitswoche werden die Daten mittels UMTS- oder Internetverbindung an einen Datenserver im Internet übertragen, dort gesammelt und dann zum IFA weitergeleitet. Dort werden also wochenaktuell Messdaten empfangen.

Hintergrund

Das Forschungsprojekt GENESIS-UV (von GENeration and Extraction System for Individual expoSure) ist eine Untersuchung im Auftrag von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Um die Strahlungsdosis an möglichst vielen verschiedenen Außenarbeitsplätzen ermitteln und bewerten zu können, hat das IFA ein Messsystem entwickelt, mit dem sich die UV-Belastung direkt an der Person über eine komplette Arbeitsschicht messen lässt, ohne dass Einschränkungen während der Tätigkeit entstehen.

Alle Testpersonen erhalten eine Einheit des GENESIS-UV-Systems. Sie besteht aus einem Datenlogger-Dosimeter und einem Tablet-PC. Das System erfasst UV-Belastungsdaten automatisch zwischen 07:30 und 17:30 Uhr. Das Auslesen der Daten und der Datentransfer an einen zentralen Datenbankserver erfolgt am Ende jeder Arbeitswoche. Dazu wird das Messgerät an den Tablet-PC angeschlossen. Der weitere Prozess läuft automatisch ab. So erhält das IFA wochenaktuelle Messwerte aus allen Regionen Deutschlands. Die Auswertung der Daten geschieht anonym, nur mit Blick auf die untersuchte Tätigkeit. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist ausgeschlossen.

600 Probanden und Probandinnen wurden bislang mit dem System ausgestattet und sammelten seit 2014 an insgesamt 65.000 Messtagen bereits 2.300.000.000 Datensätze, die die Grundlage für die Projektergebnisse bilden.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Umetikettierung von Gefahrstoffen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Bildungseinrichtungen – Unsicherheit herrscht, wie Gefahrstoffe nach dem aktualisierten Gefahrstoffrecht zu kennzeichnen sind.

Viele Beschäftigte des Landes und der Kommunen, Schüler und Studenten in den öffentlichen Einrichtungen führen Tätigkeiten mit gefährlichen Chemikalien (Gefahrstoffen) durch. Substanzen wie gefährliche Stoffe und Gemische (Gefahrstoffe), von denen eine Gefahr ausgeht, müssen gekennzeichnet werden. Die Gefahrstoffkennzeichnung soll Personen, die mit solchen Stoffen umgehen, auf mögliche Brand- und Explosionsgefahren sowie Gesundheits- und Umweltgefahren hinweisen und so vor schädlichen Auswirkungen schützen.

Die weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung soll bei Herstellern, Lieferanten, Abnehmern und Endverbrauchern die sichere Herstellung, den Transport und die Verwendung der Gefahrstoffe gewährleisten. Die Einführung der weltweit harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach dem Global harmonisierten System (GHS) von Chemikalien bringt für den Arbeits- und Verbraucherschutz eine Reihe von Veränderungen mit sich.

Das GHS System wurde in ca. 60 Staaten weltweit eingeführt und in der EU durch die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 umgesetzt. CLP steht für „Regulierung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen“ (englisch: „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“). Die Verordnung regelt die Bewertung der von den Chemikalien ausgehenden Gefahren (Einstufung) und schafft die Grundlage für eine weltweit einheitliche Kennzeichnung der Gefahrstoffe. Die Verordnung löst das bisherige System der Kennzeichnung der orangefarbenen Gefahrensymbole in der Europäischen Union ab. Die Verordnung ist für Hersteller und Lieferanten (Inverkehrbringer) seit dem 01.12.2010 für Stoffe und seit dem 1. Juni 2015 für Gemische verbindlich umzusetzen. Es finden sich immer mehr Gefahrstoffgebinde, die mit den rotumrandeten Rauten und schwarzen Piktogrammen gekennzeichnet sind.

Für **öffentliche Einrichtungen** und **Betriebe** sowie **Bildungseinrichtungen gilt** in der Regel nicht die CLP-Verordnung, sondern die **aktuelle Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV). Ziel der aktuellen GefStoffV vom 19. November 2016 ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Dies geschieht u. a. durch Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen. **Gefahrstoffe** müssen **identifizierbar** und innerbetrieblich mit einer **Kennzeichnung** versehen sein, die ausreichend Informationen über die Einstufung, die Gefahren und die sichere Handhabung gewährleistet.

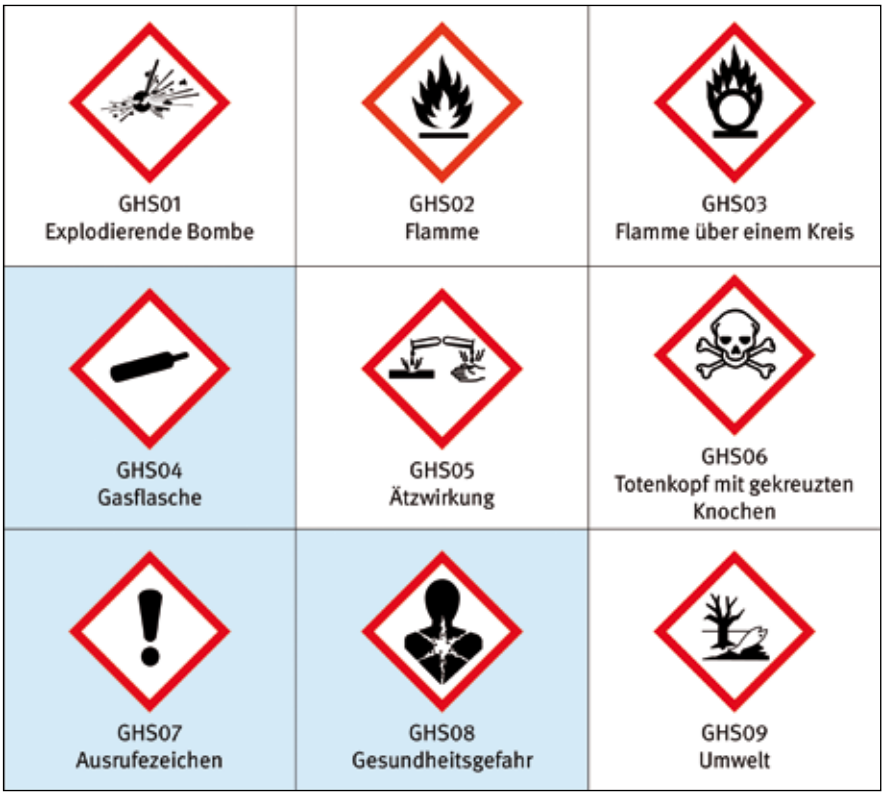

Änderungen für die Verwender nach Anpassung der neuen Gefahrstoffverordnung an die CLP-Verordnung

Die auffälligste Änderung durch die CLP-Verordnung ist die **Etikettierung der Gefäße und Standflaschen** (Gefahrstoffgebinde). Das Etikett gibt wichtige Sicherheitshinweise über Brand- und Explosionsgefahren, Gesundheits- und Umweltgefahren, den sicheren Umgang, die richtige Aufbewahrung und die umweltgerechte Entsorgung der Gefahrstoffe.

Die neuen Piktogramme (Abb. 1) visualisieren als rot umrandete Rauten mit schwarzem Symbol und weißem Hintergrund die ausgehenden Gefahren der gekennzeichneten Stoffe und Gemische.

Gefahrstoffgebinde sind innerbetrieblich durch die nachfolgenden Elemente zu kennzeichnen:

- Stoffnamen bei Stoffen und Handelsnamen bei Gemischen
- Gefahrenpiktogramme
- Signalwort
- Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Die Kennzeichnungselemente Signalwörter, Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise sind wie folgt definiert:

Signalwörter
Die Signalwörter geben Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad, der einem Stoff oder Gemisch innewohnt, und machen Personen, die mit dem Stoff oder Gemisch umgehen, auf eine potenzielle Gefahr aufmerksam. Es gibt zwei Signalwörter:

GEFAHR für die **schwerwiegenden** Gefahrenkategorien
ACHTUNG für die **weniger schwerwiegenden** Gefahrenkategorien.

Gefahrenhinweise (H-Sätze)
Gefahrenhinweise (englisch: Hazard Statements (H-Sätze)) sind standardisierte Textbausteine, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der Gefährdung beschreiben.

Sicherheitshinweise (P-Sätze)
Sicherheitshinweise (englisch: Precautionary-Statements (P-Sätze)) sind standardisiertere Textbausteine der empfohlenen Maßnahmen zur Begrenzung oder Vermeidung schädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung.

Für Lieferanten gelten für die Etikettierung der Gefahrstoffgebinde zusätzliche Anforderungen der Kennzeichnung. Dies sind Produktidentifikatoren, der Name und die Anschrift des Herstellers, die Nennmenge des Stoffes/Gemisches und die Identität bestimmter Inhaltsstoffe. Ein Beispiel für ein nach CLP gekennzeichnetes Etikett ist für „Methanol“ auf der nachfolgenden Abbildung aufgeführt.

Die Gefährlichkeit der Gefahrstoffe ist u. a. den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten sowie den Gefahrstoffdatenbanken (z. B. der GESTIS-Stoffdatenbank – Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) zu entnehmen.

Die Anforderungen an die Gefahrstoffkennzeichnung der sicherheitsrelevanten Dokumente (wie Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen) sowie Unterweisungen sind in der Gefahrstoffverordnung und in den sie konkretisierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) festgelegt. Nach der GefStoffV ist vorzugsweise eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-Verordnung entspricht. Um eine einheitliche Kennzeichnung zu gewährleisten, sollten Gefahrstoffe nach der neuen Gefahrstoffverordnung mit Gefahrenpiktogrammen, H- und P-Sätzen sowie dem Signalwort (Gefahr oder Achtung) gekennzeichnet sein. Die vorhandenen Gefahrstoffgebinde, die entsprechend der aktuellen Gefahrstoffkennzeichnung etikettiert sind, werden mit dieser Kennzeichnung in die Chemikaliensammlung bzw. das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen.

In Schulen ist die Kennzeichnung mit alten Etiketten ab dem 1. Juni 2017 nach einem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 8. Juli 2016 **nicht mehr zulässig.**

Anforderungen an sicherheitsrelevante Dokumente und Unterweisungen

Aufgrund der aktuellen Gefahrstoffverordnung ergeben sich durch die unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung gem. CLP-Verordnung **neue Anforderungen an sicherheitsrelevante Dokumente und Unterweisungen**.

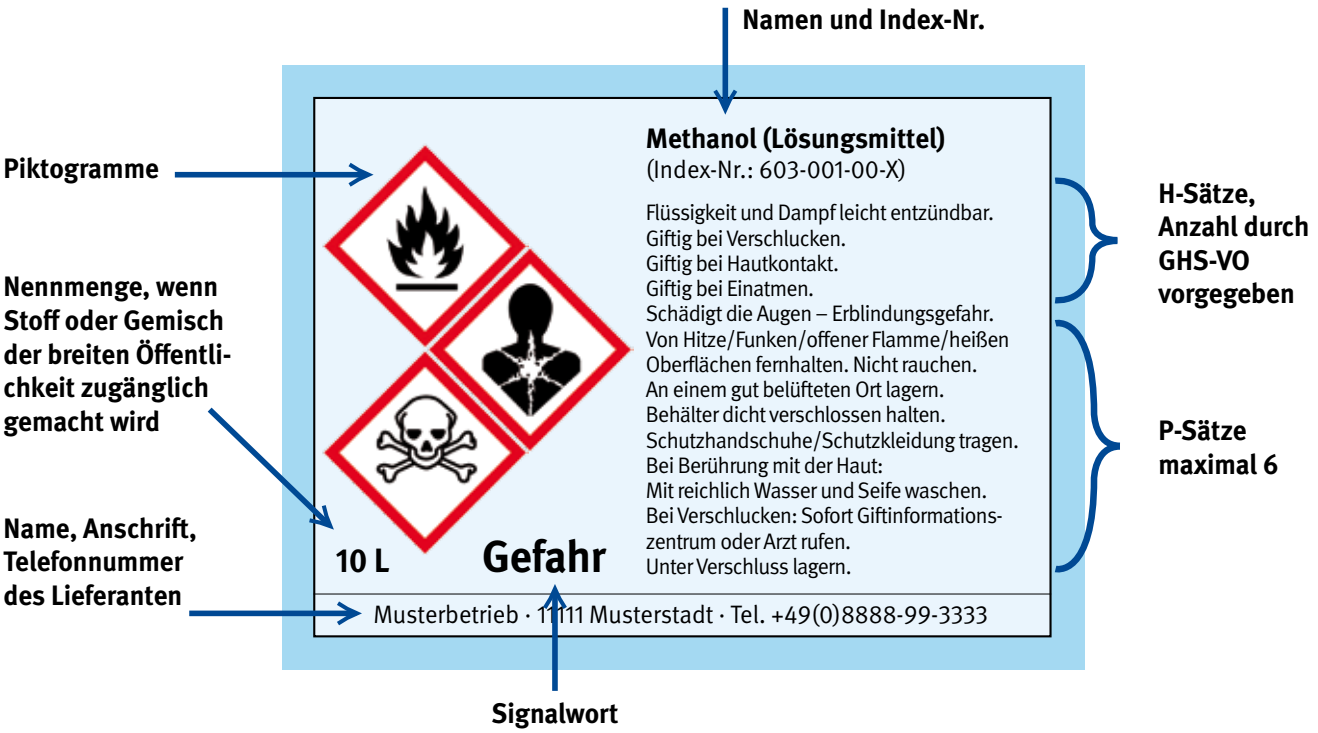

- Aktuelle Sicherheitsdatenblätter müssen für die Verwender vorliegen
- Gefährdungsbeurteilungen, Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen sind auf der Grundlage der Einstufungen der CLP-Verordnung zu aktualisieren
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften
- Unterweisungen sind entsprechend der Einstufung und der Gefahrstoffkennzeichnung durchzuführen

Empfehlungen

Neu gelieferte Gefahrstoffe sind entsprechend der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet. Die beiliegenden Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sollten archiviert und für die Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses, der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung verwendet werden.

Wegen des Zeitaufwandes sollte vor der Gefahrstoffumetikettierung geprüft werden, ob die nach altem Recht gekennzeichneten Gefahrstoffgebinde, die seit Jahren nicht mehr verwendet wurden, ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen sind. Ein entscheidender Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass die Beschäftigten durch die beseitigten Gefahrstoffe nicht mehr geschädigt werden.

Eine **Überprüfung** der Etikettierung sowie der sicherheitsrelevanten Dokumente sollte regelmäßig, **mindestens** aber **einmal im Jahr** erfolgen.

Hilfreiche Informationen, Datenbanken und Software

- *Die Gefahrstoffverordnung und Technischen Regeln für Gefahrstoffe im Wortlaut:*
  ▸ www.baua.de
- *GESTIS-Stoffdatenbank – Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung*
  ▸ http://www.dguv.de/ifa%3B/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp
- *Erkundigen Sie sich nach aktueller Software zum einfachen Ausdrucken von Gefahrstoffetiketten.*

„Fragen und Antworten“ → KITA

Ein Kind zieht sich bei einem Sturz auf dem Spielplatz der Kita eine kleine Schürfwunde am Knie zu, die durch die Erzieher/-innen im Rahmen der Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt wird und keiner Vorstellung beim Arzt bedarf. Eine Eintragung in das Verbandbuch der Einrichtung ist erfolgt.
Bei dem Sturz werden auch die Brille sowie die Kleidung des Kindes beschädigt. Ersetzt der gesetzliche Unfallversicherungsträger auch die entstandenen Sachschäden?

Sachschäden werden, wie im o. g. Beispiel, vom zuständigen Unfallversicherungsträger nicht ersetzt. Hierzu zählen zum Beispiel beschädigte Kleidungsstücke, Uhren, Schmuck etc.
Jedoch verhält es sich bei der kaputten Brille des Kindes anders.
Brillen, Hörgeräte oder auch Gehhilfen sind Hilfsmittel für die jeweilige versicherte Person (Kinder und Beschäftigte der Einrichtung) und werden durch den Unfallversicherungsträger ersetzt.
Jedoch immer nur unter der Voraussetzung, dass die Hilfsmittel auch zum Unfallzeitpunkt getragen werden, also im „Einsatz“ zur Unterstützung der betreffenden Körperfunktion sind.
Eine Brille zum Beispiel, die zur Sicherheit auf den Tisch gelegt wird und dann durch ein Kind oder eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung versehentlich beschädigt wird, kann nicht durch den zuständigen Unfallversicherungsträger ersetzt werden.

Ein Kind unserer Kita hat Geburtstag. Der Tag wird innerhalb der Kindergruppe/der Einrichtung feierlich begangen und in den Tagesablauf der Kinder integriert.
Die Eltern des Kindes fragen die Kita-Leitung, ob sie die Räumlichkeiten auch am Wochenende für die private Kindergeburtstagsfeier nutzen können. Sind die teilnehmenden Kinder dann auch gesetzlich unfallversichert?

Private Feste, wie zum Beispiel Kindergeburtstage, die in den Räumen der Kita stattfinden, sind für die teilnehmenden Kinder und Erwachsenen nicht versichert. Die Kita trägt nämlich hierbei nicht die organisatorische Verantwortung, sondern stellt lediglich Räume zur Verfügung.
Die Kita-Leitung bzw. der Träger der Einrichtung übernimmt jedoch auch für solche Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht und hat für eine sicherheitsgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten zu sorgen.
Sollte sich bei einer solchen privaten Feier ein Unfall ereignen, ist die Krankenversicherung desjenigen zuständig. Diese wird in jedem Fall Unfallursachen (evtl. schadhafte oder ungesicherte Gefahrenquellen im Gebäude oder auf dem Gelände der Kita) prüfen.

„Fragen und Antworten“ → SCHULE

Unter der Rubrik „Sicherheit“ und „Unterweisung“ finden in den Schulen des Landes regelmäßig Alarmübungen statt, um Maßnahmen und Verhaltensregeln für einen Ernstfall zu trainieren. Meldeeinrichtungen, Alarmsignal, Sammelplätze müssen den Lehrkräften und auch den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Sind Schüler während solch einer Alarmübung der Schule auch gesetzlich unfallversichert?

Ja. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler/-innen besteht auch für in der Unterrichtszeit stattfindende Alarmübungen.

Oftmals müssen Schüler/-innen weite Wege von zu Hause zur Schule zurücklegen. Einige nutzen öffentliche Verkehrsmittel, ältere Schüler fahren bereits selbst mit dem Pkw oder dem Motorrad zur Schule. Andere wiederum benutzen das Fahrrad.
Ist das genutzte Verkehrsmittel ausschlaggebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und wer ist verantwortlich für die Schulwege?

Schüler/-innen sind beim Zurücklegen von allen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Wegen versichert. Dazu zählt insbesondere der Weg zwischen der elterlichen Wohnung und der Schule. Für Hortkinder kommen weiterhin die Wege zwischen der Kita/dem Hort und der Schule hinzu. Es sei denn, in der Schule findet noch eine Schulveranstaltung am Nachmittag statt, an der ein Hortkind ebenfalls teilnimmt. Dann ist auch der nochmalige Weg zurück zur Schule und von dort dann nach Hause bzw. zurück in den Hort für das Kind gesetzlich unfallversichert.

Mit welchem Verkehrsmittel die Schülerinnen und Schüler zur Schule bzw. nach Hause kommen, ist ihnen freigestellt. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist davon völlig unabhängig zu beurteilen. Wie Schüler/-innen diese Wege bewältigen und zurücklegen und welches Verkehrsmittel sie nutzen, liegt in der Verantwortung der Eltern.
Eltern, Schule und Hort sollten bei dieser Aufgabe, die für Schulanfänger häufig zu einer Überforderung führen kann, gut zusammenarbeiten. Sicherheit und Eigenverantwortung bzw. die Erziehung der Kinder zur Selbstständigkeit sollten den Altersklassen und den individuellen Fähigkeiten der Kinder entsprechend in Einklang gebracht werden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Abschlussfeiern

Die Beendigung des Schuljahres wird in vielen Klassen, insbesondere bei Abschluss der Schulausbildung, feierlich mit einer Veranstaltung beendet.

Hier ergeben sich hinsichtlich der Bewertung des Unfallversicherungsschutzes verschiedene Aspekte.

Was ist versichert?

Versicherungsschutz ist in der Regel gegeben, wenn die Veranstaltung im zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, durch ihn bedingt ist und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Das heißt, sie muss von der Schulleitung oder zumindest mit einem von der Schulleitung beauftragten verantwortlichen Lehrer veranstaltet werden.

Der Schulleiter sollte sowohl die Planung innehaben als auch die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung überwachen können und jederzeit die Möglichkeit haben, auf den Verlauf der Veranstaltung einzuwirken. Bis zum offiziellen Schluss der Veranstaltung haben Aufsicht führende Lehrkräfte anwesend zu sein. Die Veranstaltung muss durch den Schulleiter auch ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt sein.

Unter diese Fallkonstellation fällt z. B. die feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Schulveranstaltung außerhalb des Schulgebäudes stattfindet.

Entscheidend ist insoweit, ob die Schüler und insbesondere auch deren Eltern aufgrund des Gesamtbildes der Veranstaltung zweifelsfrei davon ausgehen konnten, dass es sich um eine in der Verantwortung der Schule stehende Veranstaltung handelte, bei der die teilnehmenden Schüler auch ordnungsgemäß beaufsichtigt werden (VV „Aufsicht“ MBJS).

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind im Umkehrschluss Tätigkeiten oder Unternehmungen, die von den Schülern und/oder Eltern ohne Mitwirkung der Schule organisiert und durchgeführt werden.

Dies trifft in der Regel auf die als krönenden Abschluss der Schulzeit stattfindenden Abi-Bälle zu, denn die Organisation, inhaltliche Gestaltung, Regelung der finanziellen Aspekte erfolgt eben nicht durch die Schule, sondern durch Schülervertreter, Eltern oder ein beauftragtes Unternehmen. Demzufolge handelt es sich nicht um dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegende Veranstaltungen.

Ebenso wenig stehen Kinder bei der Teilnahme an Abschlussfeiern, deren Organisation und Finanzierung durch die Eltern erfolgt, unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Versicherungsschutz ist nicht bereits dadurch gegeben, das die Schulleitung und die Lehrer zu dieser Veranstaltung eingeladen werden und die Kinder punktuell beaufsichtigen.

Viele Abiturienten führen in jedem Jahr einen „Abi-Streich“ durch. Da sich die Streiche von Abiturienten aber oft der Kontrolle der Lehrer entziehen, ist der Versicherungsschutz nicht ohne Weiteres gegeben. Der Abi-Streich ist für die ausführenden und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nur dann versichert, wenn die Schulleitung vorab über ihn informiert wurde und ihn gebilligt hat.

Der Versicherungsschutz endet in der Regel, wenn die Schüler den geschützten Bereich des Schulgeländes verlassen.

kurz & knapp

Unfallgeschehen 2016

Vorläufige Zahlen der Unfallkasse Brandenburg für das Jahr 2016

Unfälle UK

	2016	2015
Allgemeine Unfallversicherung	7.236	6.998
Schüler-Unfallversicherung	51.724	52.427
Gesamt:	**58.960**	**59.425**

Unfälle FUK

	2016	2015
Arbeits-/Einsatzunfälle	917	870
Wegeunfälle	66	48
Gesamt	**983**	**918**

Vorläufige Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl tödlicher Arbeitsunfälle ging 2016 weiter zurück

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Das geht aus einer vorläufigen Statistik zum Unfallgeschehen am Arbeitsplatz hervor, die der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin veröffentlicht hat. Danach gab es 2016 insgesamt 424 tödliche Arbeitsunfälle, 46 weniger als im Vorjahr. Auf dem Weg zur Arbeit hatten 304 Versicherte einen tödlichen Unfall, 44 weniger als 2015. Damit sind tödliche Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin selten wie nie zuvor.

„Auch wenn der Trend rückläufiger Zahlen sich bei den tödlichen Unfällen fortsetzt – jeder dieser Unfälle ist einer zu viel“, kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die neue Statistik. „Wir werden daher in unseren Anstrengungen für eine sichere und gesunde Arbeitswelt nicht nachlassen.“
Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 876.579 (2015: 866.056). 2016 ereigneten sich 184.854 meldepflichtige Wegeunfälle, rund 3 % Prozent mehr als 2015 (179.181). 18.824 Versicherte erhielten im vergangenen Jahr erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalles (2015: 19.269).

Über das Unfallrisiko bei der Arbeit sagen die veröffentlichten Statistiken noch wenig aus, da Veränderungen am Arbeitsmarkt die absolute Zahl der Arbeitsunfälle stark beeinflussen. Der Grund: Wo mehr Beschäftigte arbeiten, passieren bei gleichem Unfallrisiko auch entsprechend mehr Unfälle. Die Zahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Vollarbeiter liegt jedoch erst im Sommer vor und wird dann von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bekannt gegeben.

Die für den öffentlichen Sektor zuständigen Unfallkassen verzeichneten insgesamt 1.314.013 Unfälle in der Schülerunfallversicherung, 40.764 weniger als im Vorjahr. Davon entfielen 1.207.053 auf den Besuch der Bildungseinrichtung, 106.960 auf den Weg dorthin. 711 Versicherte erhielten 2016 erstmals eine Unfallrente. Das sind 78 weniger als im Vorjahr. 41 Unfälle endeten tödlich (2015: 61). 31 dieser Unfälle ereigneten sich auf dem Schulweg.

Hintergrund: Meldepflicht von Unfällen

In der allgemeinen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tod führen. In der Schüler-Unfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn ein Schul- oder Schulwegunfall eine ärztliche Behandlung notwendig macht oder zum Tod führt. In der Schüler-Unfallversicherung sind Kinder in Tagesbetreuung, Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und Berufsschulen sowie Studierende versichert.

kurz & knapp

Versicherungsschutz Brillenschaden

In Schulen und Kindergärten kommt es häufig zu Beschädigungen oder Verlust von Brillen, sei es im Sportunterricht oder beim Spielen und Toben in der Betreuungseinrichtung.

Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (§ 8 Abs. 3 Siebtes Sozialgesetzbuch – SGB VII), da ein sogenannter „unechter Körperschaden“ eingetreten ist.

Die Unfallkasse Brandenburg trägt im Rahmen der geltenden Hilfsmittelrichtlinien die Kosten der Reparatur der beschädigten Brille, die Kosten der zerstörten Fassung, die Kosten für die Einarbeitung der Gläser in die vorhandene Fassung und die Kosten für ggf. erforderliche neue Brillengläser gleicher Art und Güte.

Die Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für erwachsene Versicherte.

Eine Unfallanzeige sollte daher ebenfalls bei der Beschädigung von Brillen/Hilfsmitteln erstattet werden. Die Eltern/Versicherten erhalten von der Unfallkasse Brandenburg ein Informationsschreiben bezüglich der einzureichenden Unterlagen.

kurz & knapp

Pflegestärkungsgesetz

Behandlungspflege im Einzelfall mit einbezogen und doch vieles anders im Bereich der Pflege ab 01.01.2017 und im dafür bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Für nicht erwerbsfähige Pflegende war der Schutzbereich der gesetzlich unfallversicherten Verrichtungen bezogen auf die Bereiche der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 17 in der Fassung vor dem 01.01.2017). Ausnahmsweise konnten auch Maßnahmen der Behandlungspflege einbezogen sein, wie der Fall des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 20.11.2014, Az.: L 6 U 2398/14 anschaulich und auch überzeugend deutlich machte.

Die pflegende Tochter verunfallte, als sie für ihre pflegebedürftige Mutter Medikamente im Erdgeschoss holte, infolge eines Sturzes auf der Treppe. Die Mutter sei wie täglich vom ambulanten Pflegedienst nach der Versorgung gegen 10:45 Uhr in ihren Sessel gesetzt worden, wo sie je nach Befinden 30 bis 60 Minuten zur Verbesserung der Lungenfunktion sitzen sollte. An diesem Vormittag habe die Mutter starke Schmerzen geäußert und nicht mehr sitzen können; es sei unmöglich gewesen, sie in diesem Zustand ohne vorherige Gabe von Schmerzmitteln in den Rollstuhl zu heben, um sie ins Bett zu bringen.

Das LSG stellte klar, dass die Medikamentengabe und das Holen als Vorbereitungshandlung grundsätzlich eine krankheitsspezifische Pflegemaßnahme in Form der Behandlungspflege sei, die typischerweise von medizinischen Hilfsberufen oder auch von Laien erbracht werde.
Wenn sie wie hier dem Zubettbringen als Maßnahme der Mobilität vorausgehe, weil diese sonst objektiv nicht durchgeführt werden könne und zugleich in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erfolgt, sei diese mitversichert (ebenso wie zum Beispiel morgendliches Abklopfen von Mukoviszidose-Kindern im oder am Bett als im Einzelfall denkbare Hilfe beim Aufstehen).
Medikamentengabe sei aber keine Grundpflege im Bereich der Ernährung (Nahrungsaufnahme), da Medikamente keine Nahrung im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 2 SGB XI a. F. sind.
Da sie zunächst versucht habe, die Mutter ohne weitere Schmerzmittelgabe aus dem Sessel in den Rollstuhl zu heben, scheitere der enge zeitliche Zusammenhang auch nicht daran, dass eine Wirkzeit des Medikamentes von zehn bis 20 Minuten vor Vollziehung der Verrichtung des Zubettbringens gelegen habe. Eine Zuordnung zum Bereich der Grundpflege der Mobilität gelinge daher im konkreten Einzelfall.

Mit dem zum 01.01.2017 in Kraft getretenen 2. Pflegstärkungsgesetz gibt es im Vergleich zum alten Rechtszustand jedoch auch für den gesetzlichen UV-Schutz wesentliche Neuerungen, die nachfolgend skizziert sind.

1. Für den Pflegebedürftigen muss der Pflegegrad 2 oder höher festgestellt worden sein.
2. Es muss eine wöchentliche Mindestpflegezeit von zehn Stunden vorliegen.
3. Die wöchentliche Pflegezeit muss regelmäßig mindestens an zwei Tagen pro Woche erbracht werden.
4. Die UV-versicherten Tätigkeiten sind auf pflegerische Maßnahmen i. S. der Nr. 1 bis 6 des § 14 Abs.2 SGB XI bezogen.
5. Für bereits vor dem 01.01.2017 tätige häusliche Pflegepersonen gibt es eine Übergangsregelung **(Bestandsschutz).**

kurz & knapp

Tabu beim Sport: Piercings und transdermale Implantate

Piercings können schick sein – aber auch gefährlich, zum Beispiel im Sportunterricht. Vor allem bei Handball, Fußball und anderen Sportarten mit viel Körperkontakt können Mitspielerinnen und Mitspieler an ungeschützten Piercings und Ohrringen hängenbleiben, sie komplett herausreißen oder sich selbst daran verletzen. Piercings sollten deshalb „beim Sport tabu sein“, sagt Dieter Ernst, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Brandenburg. Piercings und Ohrringe, die nicht herausgenommen werden können, sollten zumindest abgeklebt sein, so Ernst weiter.

Transdermale Implantate („Dermal-Anker“)

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind derzeit transdermale Implantate („Dermal-Anker“) als Schmuck angesagt, vor allem im Gesicht und auf dem Dekolleté. Der Schmuckstein sieht aus, als sei er einfach auf die Haut geklebt. Tatsächlich aber hält ihn ein „Anker“, der fest unter der Haut implementiert ist. Das Verletzungsrisiko ist nicht geringer als bei Piercings, zumal transdermale Implantate nicht vorübergehend entfernt werden können. Das von ihnen ausgehende Verletzungsrisiko kann also nur durch Abkleben gemindert werden.

Tipps für Lehrkräfte in Schule und Verein

Sportlehrer und Trainer sollten uneinsichtige Schüler von bestimmten Übungen oder vom Sportunterricht ausschließen, wenn sie weiterhin ihren Körperschmuck tragen oder nicht abkleben wollen. Schulleitungen könnten zudem ein Verbot von Piercings bei Sportveranstaltungen in die Hausordnung aufnehmen.
Die Verantwortung für die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern liegt immer bei dem Lehrer und der Schule. Unwirksam ist deshalb auch eine schriftliche Erlaubnis der Eltern für das Tragen von Piercings beim Sport.

kurz & knapp

Der „Tote Winkel“: Gefahr für Fußgänger und Radfahrer

Kinder sind klein und deshalb besonders gefährdet. Appell an Eltern

„Toter Winkel“ – so heißt der Bereich rechts von einem Fahrzeug, den der Fahrer nicht vollständig überblicken kann. Für Fußgänger und Radfahrer ist es ein riskanter Bereich: Sie können vom Fahrzeug erfasst werden, wenn dessen Fahrer im guten Glauben an freie Fahrt rechts abbiegt. Solche Unfälle sind häufig schwer und nicht selten leider auch tödlich. Kinder sind wegen ihrer geringen Körpergröße besonders gefährdet. Darauf weist die Unfallkasse Brandenburg (UKBB) hin.

Kindern den „toten Winkel“ erklären

Die UKBB appelliert an die Eltern, ihren Kindern den „toten Winkel“ nachdrücklich zu erklären und dabei genau zu zeigen, wo es gefährlich wird. Und das am besten mehrmals im Abstand von einigen Wochen an Ampeln oder Kreuzungen, die das Kind häufig begeht.

Vor allem diese Punkte sind dabei wichtig:

- Blickkontakt: Steht ein Wagen neben dem Kind, sollte es Blickkontakt zum Fahrer aufnehmen. Nur dann ist sicher, dass der Fahrer das Kind gesehen hat. Gelingt der Blickkontakt nicht, sollte das Kind warten, bis das Fahrzeug abgebogen ist, auch wenn es dadurch vielleicht eine „Grün“-Phase an der Ampel verpasst und auf die nächste warten muss.
- Steht links ein Rechtsabbieger-Fahrzeug? Kinder, die an einer Kreuzung geradeaus gehen wollen, sollten sich vergewissern, dass links neben ihnen kein Fahrzeug steht, das rechts abbiegen will. Das gilt vor allem für Lkws, Busse und SUVs.

DSH

Fahrradfahrer sollten sich mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand hinter den Rechtsabbieger stellen und nicht seitlich an ihm vorbeifahren.

Neue Schriften im Regelwerk

DGUV Information 206-004
Die Mischung macht´s:
Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit

DGUV Information 206-021
Empfehlungen zur Qualifizierung:
Betrieblicher Gesundheitsmanager
Betriebliche Gesunheitsmanagerin

DGUV Information 206-020
Prävention kennt keine Altersgrenzen

DGUV Information 203-070
Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderkicher
elektrischer Arbeitsmittel

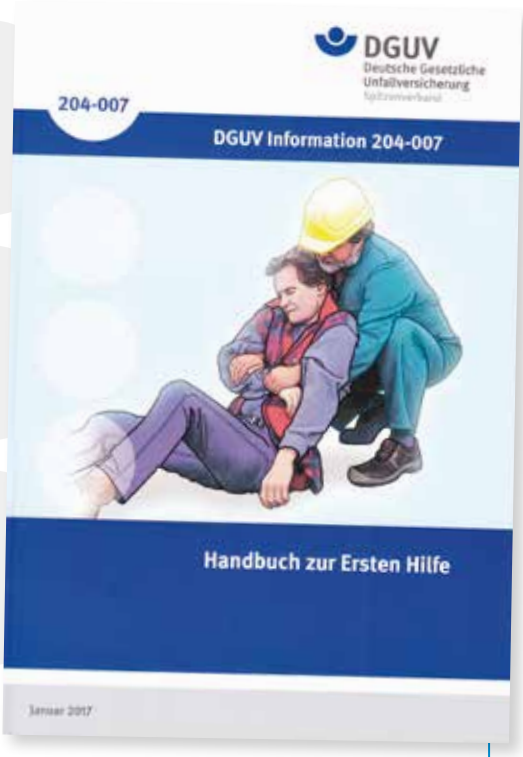

▶ **DGUV Information 204-007**
Handbuch zur Ersten Hilfe

DGUV Regel 114-601 ◀
Branche Abfallwirtschaft
Teil I: Abfallsammlung

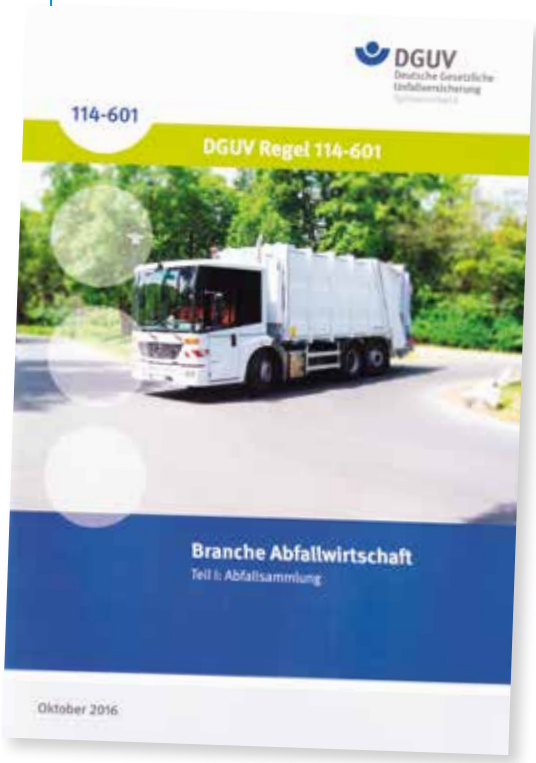

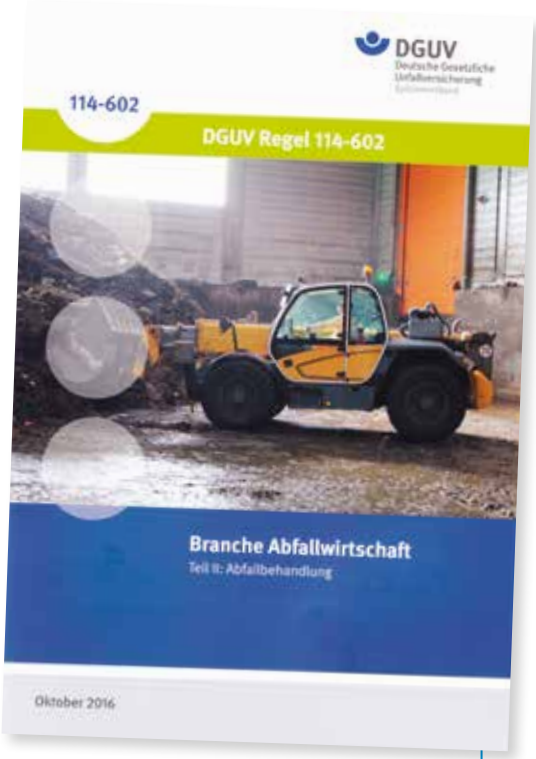

▶ **DGUV Regel 114-602**
Branche Abfallwirtschaft
Teil II: Abfallbehandlung

DGUV Information 215-520 ◀
Klima im Büro

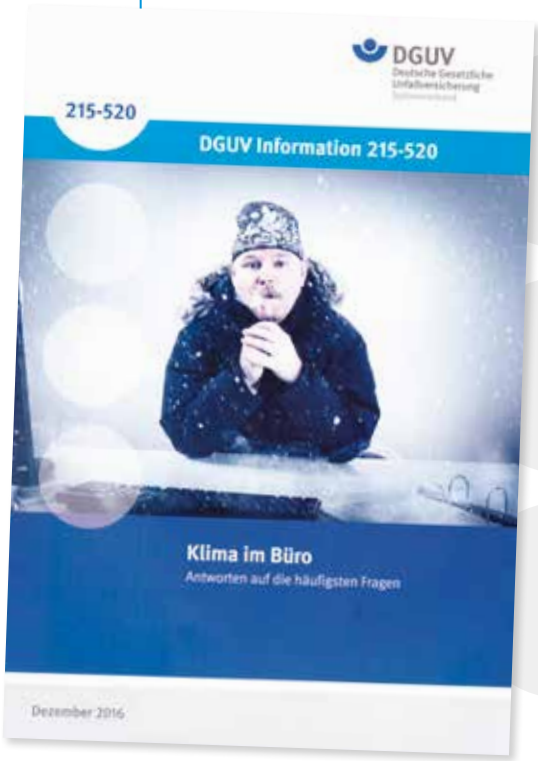

▶ **DGUV Information 215-444**
Sonnenschutz im Büro

DGUV Information 205-008 ◀
Sicherheit im Feuerwehrhaus

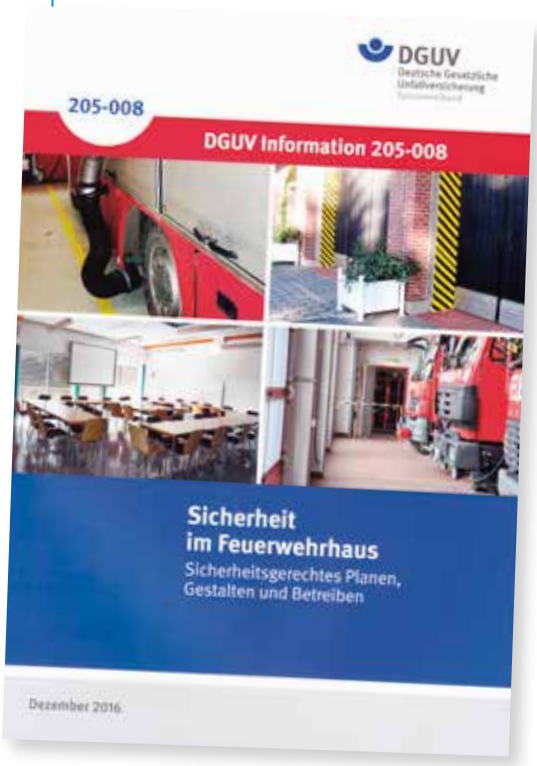

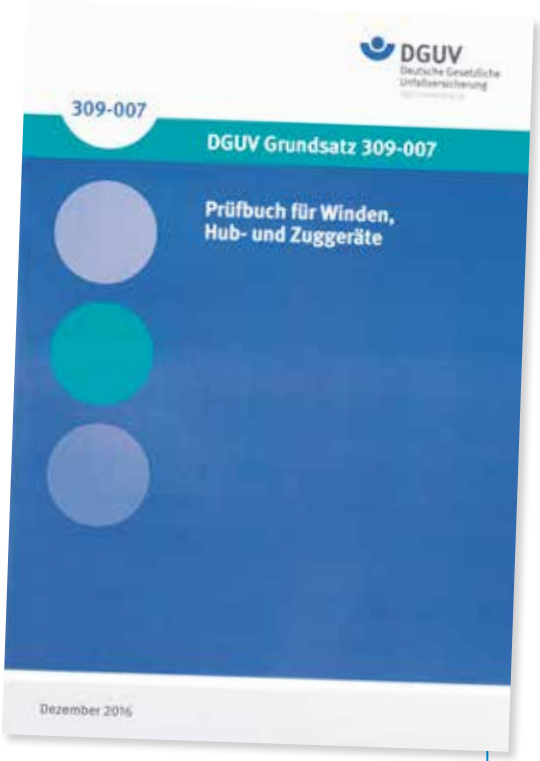

▶ **DGUV Grundsatz 309-007**
Prüfbuch für Winden,
Hub- und Zuggeräte

DGUV Information 202-093 ◀
Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen
sicher bilden und betreuen

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg